**Informationen rund um das Corona-Virus für pflegende Angehörige, Patienten, Klienten und Kunden von Diakoniestationen**

**Stand 01.10.2022**

Von dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) ist Deutschland länderübergreifend betroffen. Diese Patienteninformation erläutert, wie Sie vorgehen sollten, wenn Sie befürchten, sich mit dem Virus angesteckt zu haben. Zudem bietet die Information wichtige Hygienetipps, wie Sie sich und andere vor einer Ansteckung schützen können.

**CORONAVIRUS: Krankheitszeichen**

Anzeichen für eine Infektion mit dem Corona-Virus sind Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, Übelkeit – alles Symptome, wie bei anderen Erregern von Atemwegserkrankungen auch. Leider ist es sehr schwierig diese Symptome von anderen Beschwerden, auf Grund einer Grippe oder Erkältung, zu unterscheiden.

**SO GEHEN SIE VOR, WENN SIE SORGE HABEN, SICH ANGESTECKT ZU HABEN**

In diesen Fällen sollten Sie Ihre Erkältungssymptome auf das Corona-Virus untersuchen lassen:

1. Personen, die in den letzten zehn Tagen insbesondere in Gesprächssituationen mindestens 15 Minuten ununterbrochen oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARSCoV-2 infizierten Person hatten,
2. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder in den letzten zehn Tagen gelebt haben,
3. Personen, die in den letzten zehn Tagen durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren (z. B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen),
4. Personen, die sich in den letzten zehn Tagen mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person für eine Zeit von über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben (z. B. Schulklasse, Gruppenveranstaltungen),
5. Personen, die in den letzten zehn Tagen durch die „Corona-Warn-App“ des Robert Koch-Institutes eine Warnung erhalten haben,
6. Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
7. die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen oder in den letzten zehn Tagen behandelt, betreut oder gepflegt haben, oder
8. von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandelt, betreut oder in den letzten zehn Tagen gepflegt werden oder wurden.

Pflegebedürftige und Mitarbeitende, wenn in den letzten zehn Tagen bei einem Pflegebedürftigen Dienst das Coronavirus SARS-CoV-2 diagnostiziert wurde.

Trifft mindestens einer dieser beiden Fälle auf Sie zu, dann wenden Sie sich TELEFONISCH an eine Arztpraxis oder wählen Sie die Rufnummer des „Patientenservices 116/117.“ Bei schweren Symptomen wie Luftnot sollte der Rettungsdienst 112 kontaktiert werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand dauert es zwischen Ansteckung und ersten Krankheitszeichen bis zu 14 Tage. Ganz wichtig: Melden Sie sich unbedingt telefonisch vorher an, bevor Sie einen Arzt aufsuchen. So schützen Sie sich und andere. Gegebenenfalls erhalten Sie schon am Telefon den Hinweis auf eine für Ihre Region zuständige Stelle für die weitere Abklärung. So ersparen Sie sich auch unnötige Wege. Wenn Sie dann einen Termin erhalten haben, meiden Sie auf dem Weg zum Arzt möglichst den Kontakt zu anderen Personen oder halten Abstand von ein bis zwei Metern.

**SO KÖNNEN SIE SICH UND ANDERE SCHÜTZEN**

Grundsätzlich können Sie selbst viel tun, um sich und andere zu schützen – und zwar vor dem Corona-Virus ebenso wie vor anderen Atemwegserkrankungen wie der Grippe. Denn: auch Corona-Viren werden in der Regel über Tröpfchen aus den Atemwegen übertragen. Gelangen diese an die Hände, kann eine Übertragung erfolgen, wenn Sie beispielsweise Ihr Gesicht berühren. Deshalb ist eine gute Händehygiene ein wichtiger Teil der Vorbeugung. Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife. Vermeiden Sie es, sich mit den Händen ins Gesicht zu fassen. Husten oder niesen Sie in ein Papiertaschentuch und werfen Sie dieses danach in einen Abfalleimer mit Deckel. Oder niesen und husten Sie in die Armbeuge. Halten Sie Abstand zu kranken Personen oder meiden Sie den Kontakt nach Möglichkeit.

Beachten Sie die sogenannte AHA-Formel des Bundesministeriums für Gesundheit:

**A**bstand halten, **H**ygiene-Regeln einhalten, **A**lltags-Masken tragen und lüften:

**Abstand halten:** Achten Sie auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Ihren Mitmenschen!

**Hygiene beachten:** Befolgen Sie die Hygieneregeln in Bezug auf Niesen, Husten und Händewaschen!

**Alltagsmasken tragen:** Tragen Sie bitte eine Alltagsmaske bzw. einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

**Regelmäßig Lüften:** Lüften Sie mehrmals am Tag Ihre Räume durch weites Öffnen der Fenster oder Türen. Dies hilft die Aerosole- feine fliegende Luftpartikel, zu reduzieren. Ein angekipptes Fenster hat nicht dieselbe Wirkung.

**MEHR INFORMATIONEN**

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Patientenservice <https://www.116117.de/de/index.php/> oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de) bzw. <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Weitere Informationen auch unter:

* <https://www.diakonie.de/coronavirus-hilfe-und-infos>
* und im Teamraum <https://www.diakonie-wissen.de/web/covid-19-mit-schwerpunkt-pflege/home>

**Allgemeine Informationen**

* Umfangreiche Informationen finden pflegende Angehörige auf der Homepage des Zentrums für Qualität in der Pflege. Schutz vor dem Corona-Virus: Was pflegende Angehörige jetzt tun können? <https://www.pflege-praevention.de/corona-schutz-angehoerige/>
* Auf der Website des Verbraucherzentrale Bundesverbands finden Sie Informationen unter der Unterschrift „Corona, was, wenn die Pflege zu Hause neu organisiert werden muss“ (<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/corona-was-wenn-die-pflege-zu-hause-neu-organisiert-werden-muss-45753>)

und unter der Unterschrift: „Was für Angehörige von älteren Menschen in Corona-Zeiten wichtig ist“ <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/was-fuer-angehoerige-aelterer-menschen-in-coronazeiten-wichtig-ist-46340>

**Informationen für Menschen mit Demenz und deren Angehörigen**

* Deutsche Alzheimer Gesellschaft Aktuelle Informationen zum Umgang in Zeiten von Corona <https://www.deutsche-alzheimer.de/ueber-uns/presse-und-aktuelles/aktuelle-informationen-zur-corona-pandemie>
* Informationsblatt zum Corona-Virus für Menschen mit Demenz und ihre Angehörige <https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt_corona-virus_dalzg.pdf>

**Psychologische Beratungsmöglichkeiten und Online-Beratung**

* Pflegende Angehörige können sich über die Psychologische Online-Beratung „pflege und leben.de“ (<https://www.pflegen-und-leben.de/online-beratung-pflegen-und-lebende.html>) Unterstützung im Pflegealltag holen.
* Auf der Homepage von „pflege und leben.de“ finden Sie unter dem Link <https://www.pflegen-und-leben.de/informationen/krisentelefone-und-beschwerdestellen.html> eine bundesweite Übersicht über die **Krisentelefone und Beschwerdestellen bei Problemen in der Pflege in den jeweiligen Bundesländern**

**Informationen des BMFSFJ**

* Das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) hat aktuelle Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt. Unter dem Link finden Sie Informationen über finanzielle Unterstützungsangebote, zur Kinderbetreuung oder Hilfsangeboten in Krisensituationen. Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>

**Tagesaktuelle Informationen**

stellen das Bundesgesundheitsministerium und das Robert Koch-Institut bereit

* <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html> und <https://www.zusammengegencorona.de/> sowie <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html>

**Angebote in den Bundesländern und regionale Angebote**

In vielen Bundesländern bieten auch die Pflegestützpunkte oder regionale Pflegetelefone Beratung und Unterstützung an.

**Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB XI**

Für pflegebedürftige Menschen, die Pflegegeld beziehen, gilt ab dem 1. Oktober 2020 wieder die Einführung des verpflichtenden Beratungsbesuches, beispielsweise durch einen ambulanten Pflegedienst.

Wenn pflegebedürftige Menschen oder ihre Angehörige Sorge um eine Corona-Ansteckung bei einem Beratungsbesuch haben, dann sollten sie sich nach dem Hygienekonzept des Pflegedienstes erkundigen. Die Beratungsbesuche können unter Beachtung der AHA Regel durchgeführt werden. Außerdem sind die Beratungsbesuche nach § 148 SGB XI **bis einschließlich 30.06.2022 telefonisch, digital oder per Videokonferenz möglich, wenn die oder der Pflegebedürftige dies wünscht.**

Außerdem wurde mit dem Gesetz zur Verlängerung des Kurzarbeitergelds beschlossen, dass die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen das Pflegegeld abweichend von § 37 Absatz 6 nicht kürzen oder entziehen darf, wenn die oder der Pflegebedürftige in dem Zeitraum vom bis einschließlich zum 30. Juni 2022 keine Beratung nach § 37 Absatz 3 Satz 1 abrufen. Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen haben über diese Ausnahmeregelung den Pflegegeldempfängern kurzfristig zu informieren. (Regelung ist zum 30.06.2022 ausgelaufen)

Seit dem 01.07.2022 kann auf Wunsch der pflegebedürftigen Person im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2024 jede zweite Beratung per Videokonferenz erfolgen. Die erstmalige Beratung hat in der eigenen Häuslichkeit zu erfolgen. Bei der Durchführung der Videokonferenz sind die nach § 365 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches vereinbarten Anforderungen an die technischen Verfahren zu Videosprechstunden einzuhalten. Hierzu werden gerade die technischen Umsetzungserfordernisse festgelegt.

**Begutachtung Pflegebedürftigkeit**

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) und andere Prüforganisationen haben im März 2021 die persönlichen Hausbesuche zur Feststellung des Pflegegrades wiederaufgenommen. Der Wiedereinstieg ist mit aller Vorsicht und unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes erfolgt. Bei der persönlichen Pflegebegutachtung wird sowohl die individuelle Risikosituation des Versicherten als auch das regionale Pandemiegeschehen berücksichtigt. Strenge Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten. Die Rahmenbedingungen sind in den „bundesweit einheitlichen Maßgaben des MDS für Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit“ geregelt, die auf der Internetseite des MDS veröffentlicht sind. Besteht ein besonders hohes Infektionsrisiko, kann bis zum 30.06.2022 die Pflegebegutachtung im Ausnahmefall auf Basis der vorliegenden Unterlagen und eines ergänzenden strukturierten Telefoninterviews mit dem Pflegebedürftigen und den Bezugspflegepersonen erfolgen. Die Fallkonstellationen in denen dies möglich sein kann, sind in den Maßgaben beschrieben, dabei ist der Wunsch der versicherten Person, persönlich in ihrem Wohnbereich untersucht zu werden, zu berücksichtigen. Der zeitnahe Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung und die damit verbundene Versorgung sind somit sichergestellt.

Die Bearbeitungsfrist für Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung beträgt bereits seit dem 1. Oktober 2020 wieder 25 Arbeitstage.

Seit dem 31.03.2021 werden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen wieder Wiederholungsbegutachtungen durchgeführt.

**Erhöhter Betrag für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel von 60 €/Regelung ist zum 31.12.2021 ausgelaufen.**

Nach § 40 Absatz 2 SGB XI haben Pflegebedürftige einen Anspruch auf bis zu 40 € monatlich für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel. Ab dem 01.04.2020 dürfen die Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel abweichend von § 40 Absatz 2 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch **monatlich den Betrag von 60 Euro nicht übersteigen.** Maßgeblich für die Vergütung zur Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln in der Höhe von bis zu 60 € ist der Tag der Leistungserbringung und im Fall einer Kostenerstattung im Sinne von § 40 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch das **Kaufdatum.** Diese Regelung ist zum 31.12.2021 ausgelaufen.

**Vereinfachung bei der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung und beim Pflegeunterstützungsgeld**

Bisher haben Beschäftigte in einer akut auftretenden Pflegesituation die Möglichkeit, bis zu 10 Arbeitstage von der Arbeit fernzubleiben. Die Neuregelung sieht eine Inanspruchnahme von bis zu 20 Tagen vor. Voraussetzung ist, dass eine pandemiebedingte akute Pflegesituation besteht/ ein COVID 19 bedingter Engpass, die/der bewältigt werden muss. So wird pflegenden Angehörigen mehr Zeit eingeräumt, um die Pflege zu Hause sicherzustellen oder neu zu organisieren, wenn z. B. wegen der COVID-19-Pandemie Tagespflegeeinrichtungen geschlossen wurden oder ambulante Pflegedienste nicht mehr in dem gewohnten Umfang arbeiten. **Die Regelung war bis zum 30. April 2023 befristet.**

Alle Arbeitnehmer haben darauf ein Recht– und zwar unabhängig von der Größe Ihres Unternehmens. Eine bestimmte Ankündigungsfrist gibt es nicht. Sie ist also "sofort" möglich. Die Arbeitnehmer sind jedoch verpflichtet, ihrem Arbeitgeber den Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen, es ist aber keine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Der Anspruch setzt also nicht voraus, dass die Beschäftigten zunächst gegebenenfalls vorhandene Urlaubsansprüche nutzen. Bereits genutzte Tage mit Pflegeunterstützungsgeld werden aber angerechnet.

Das Pflegeunterstützungsgeld der Pflegekassen beträgt für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung 90 Prozent des ausgefallenen Netto-Entgelts. Sie muss bei der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen unverzüglich beantragt.

Diese Situation muss durch den behandelnden Arzt oder durch die Pflegeeinrichtung bestätigt werden oder auf eine andere Weise gegenüber der Pflegekasse glaubhaft gemacht werden.

**Flexibilisierungen bei Familienpflegezeit und Pflegezeit**

Beschäftigte, die gleichzeitig Pflegeaufgaben übernehmen, erhalten befristet bis zum **30. April 2024** die Möglichkeit erhalten, **mit Zustimmung des Arbeitgebers** Familienpflegezeit und Pflegezeit flexibler zu nutzen. Wer den gesetzlichen Rahmen für die Auszeiten (6 Monate Pflegezeit, 24 Monate Familienpflegezeit) bisher nicht ausgeschöpft hat, soll kurzfristig Restzeiten der Freistellungen in Anspruch nehmen können, sofern sie die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschreiten.

Die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber beträgt bei der Familienpflegezeit vorübergehend nur 10 Tage (statt 8 Wochen). Die Mindestarbeitszeit der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden kann vorübergehend unterschritten werden. Die Ankündigung in Textform (d. h. eine lesbare Erklärung) genügt. Auch entfällt der unmittelbare Anschluss zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit befristet bis zum **30. April 2023**.

**Berücksichtigung von Einkommenseinbußen bei der finanziellen Förderung durch zinslose Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz**

Auch das Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz wird den aktuellen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst. Monate mit pandemiebedingten Einkommensausfällen (z. B. Kurzarbeitergeld) können bei der Ermittlung der Darlehenshöhe auf Antrag unberücksichtigt bleiben. Die Rückzahlung der Darlehen wird für die Betroffenen im Verwaltungsverfahren erleichtert.

**Flexibler Einsatz des Entlastungsbetrags bei Pflegegrad 1**

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können bis zum **30. April 2023** den Entlastungsbetrag auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen, wenn dies zur Überwindung von infolge der Corona-Krise verursachten Versorgungsengpässen erforderlich ist. Andere Hilfen können professionelle Angebote oder auch nachbarschaftliche Hilfe sein.

**Übertragung des nicht verbrauchten Entlastungsbetrags aus den Jahren 2019 und 2020 nur bis zum 31.Dezember 2021 möglich**

Wird der Entlastungsbetrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Die Corona-Sonderregelungen sieht vor, dass der in den Jahren 2019 und 2020 nicht verbrauchte Betrag für die Leistung nach § 45b Absatz 1 Satz 1 in den Zeitraum bis zum 31.Dezember 2021 übertragen werden kann.

Der nicht verbrauchte Betrag aus dem Jahr 2021 kann nur bis zum 30.06.2022 übertragen werden (siehe § 45b Abs. 1 SGB XI).